

RS OGH 1994/7/14 1Ob587/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1994

Norm

ABGB §1167

ABGB §1299 C

ZPO §67

Rechtssatz

Eine falsche Belehrung einer Partei über die Verfahrenshilfe im Rahmen einer Äußerung des Rechtsanwaltes gemäß § 67 zweiter Satz ZPO bedeutet nur die Verletzung der selbständigen vertraglichen Nebenpflicht des beauftragten Rechtsanwalts, dessen Mandanten richtig zu belehren, hat aber keinesfalls zur Folge, daß die mit der Honorarforderung in Rechnung gestellte Erfüllung seiner Hauptleistungspflicht - die Vertretung der Partei in verschiedenen Verfahren - unbrauchbar und für sie wertlos wäre, sodaß ihm auch das dafür verrechnete Honorar nicht gebührte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 587/94

Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 587/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0021742

Dokumentnummer

JJR_19940714_OGH0002_0010OB00587_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at